

bvaj e.V. – Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 321 – Psychiatrie, Neurologie
Frau Dr. Raphaela Wagner
Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Vorab per Mail an
321-SuizidPraevG@bmg.bund.de

Vorstand

Yvonne Radetzki
Boostedter Straße 30
Tel. 04321/4907-100
yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de

1. Vorsitzende
24534 Neumünster
Fax 04321/4907-214

Martin Riemer
Seidelstraße 39
Tel. 030/90147-1200
martin.riemer@jvatgl.berlin.de

2. Vorsitzender
13507 Berlin
Fax. 030/90147-1209

Thomas Müller
Riefstahlstraße 9
Tel. 0721/926-6148
thomas.mueller@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de

3. Vorsitzender
76133 Karlsruhe
Fax 0721/926-6068

Kirstin Böcker
Zum Fuchsbau 1
Tel. 038208/67-100
kirstin.boecker@jva-waldeck.mv-justiz.de

Schatzmeisterin
18196 Dummersdorf
Fax 038208/67-105

Frank Dickmann
Hasenhäweg 135
Tel. 06021/364-0
frank.dickmann@jv.bayern.de

Schriftführer
63741 Aschaffenburg
Fax 06021/364-110

Neumünster, 05. Dezember 2024

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention

hier: Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. (BVAJ) im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Dr. Wagner,

Suizidprävention stellt nicht nur in der Gesellschaft allgemein, sondern insbesondere auch im Strafvollzug ein vordergründiges Anliegen und darüber hinaus eine rechtliche Verpflichtung dar. So ist der Strafvollzug in seiner gesetzlichen Ausprägung vielseitig auf die Verhinderung von Suiziden ausgerichtet. Wenngleich das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst, kann gerade die Frage der Selbst-

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzende Yvonne Radetzki, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603, vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

bestimmtheit suizidaler Handlungen nicht immer mit der erforderlichen Klarheit beantwortet werden. Auch wegen dieser Unsicherheit sind umfassende und zielgerichtete Hilfeleistungen besonders bedeutsam. Insofern dankt die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. (BVAJ) für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention. Gleichzeitig erlaubt sich die Vereinigung an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich auch die Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ mit diesen Themenbereichen, speziell zugeschnitten auf den Justizvollzug, beschäftigt. Auf der Ebene der Länder sind ebenfalls verschiedentliche Arbeitsgruppen eingerichtet worden.

Das Ziel des Referentenentwurfs, eine effektive Suizidprävention durch Schaffung von Rahmenbedingungen nachhaltig abzusichern, wird durch die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. (BVAJ) besonders begrüßt.

Das Mittel, alle Akteure der Suizidprävention miteinander zu vernetzen, eine umfassende Wissensvermittlung sicherzustellen und zudem Transparenz für die Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen, kann als wichtiges Fundament bei der Umsetzung des verfassungsmäßigen Auftrags betrachtet werden.

Auch die gesetzliche Normierung der Forschung und Evaluierung ist als besonders erfreulich hervorzuheben. Denn der professionelle Umgang mit Suizidalität setzt Analyse und Optimierung der Organisations- und Kommunikationsstrukturen voraus. Effektive Suizidpräventionsmaßnahmen können als dynamischer Prozess verstanden werden, der einer kontinuierlichen Überprüfung bedarf.

Der vorgelegte Referentenentwurf ist verständlich gegliedert, in sich schlüssig und deckt die durch die Nationale Suizidpräventionsstrategie des Bundesministeriums für Gesundheit beschriebenen Empfehlungen der einzelnen Handlungsfelder im Wesentlichen ab.

Der Aufbau eines digitalen Verzeichnisses, welches bundesweite und überregionale Informations-, Hilfs- und Beratungsangebote bündelt und zugänglich macht, sowie der Aufbau und Betrieb einer bundesweit einheitlichen Rufnummer für Menschen mit Suizidgedanken, Sterbewillige, Personen in Krisensituationen, Angehörige, nahestehende Personen und Hinterbliebene werden als besonders gewinnbringend betrachtet.

Die Aufgabenzuweisung in § 9 SuizidPrävG-E scheint geeignet, den Zweck des Referentenentwurfs zu erreichen. Eine stärkere, auch begriffliche Wiedererkennung der Empfehlungen der

Suizidpräventionsstrategie des Bundesministeriums für Gesundheit mit den Empfehlungen der Anlage zu § 9 des Referentenentwurfs sowie den in § 9 SuizidPrävG-E selbst benannten Aufgaben der Koordinierungsstelle wäre jedoch wünschenswert.

Soweit darüber hinaus - der Gesetzesbegründung folgend - zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist, weil sich das bundesstaatliche Sozialgefüge in beträchtlicher Weise auseinanderentwickelt hat, wird der haushalterische Vorbehalt in der Aufgabenzuweisung des § 9 SuizidPrävG-E kritisch betrachtet. Denn die Bundeskompetenz für die öffentliche Fürsorge kommt nur dann zum Tragen, wenn eine Rechtszersplitterung erkennbar ist oder zu befürchten steht. Gerade derartige Umstände wurden vorliegend bejaht. Daher ist nicht ersichtlich, warum das Entgegenwirken dieser Zersplitterung von der Zuweisung von Haushaltsmitteln abhängig sein soll. Insbesondere, weil in der Gesetzesbegründung und zuvor in der Nationalen Suizidpräventionsstrategie des Bundes festgestellt wurde, dass die Zahl der Suizide zuletzt kaum noch reduziert werden konnte und in jüngster Zeit wieder im Anstieg begriffen ist, dürfte die haushalterische Bedingung bei gleichzeitiger Feststellung der Vordringlichkeit der Aufgabe inkonsequent sein. Denn es steht damit zu befürchten, dass der als zutreffend erkannte gesetzgeberische Auftrag der effektiven Suizidprävention hinter anderen Aufgaben zurücksteht.

Darüber hinaus wird im Referentenentwurf die Rolle des Fachbeirats nicht hinreichend deutlich. Dieser soll aus Vertreterinnen oder Vertretern von Verbänden aus den Bereichen Suizidprävention, Forschung, Lehre, Wissenschaft, Polizei- und Rettungsdiensten bzw. von Angehörigen- und Betroffenenverbänden bestehen. Zudem soll der Fachbeirat die Koordinierungsstelle bei der Erledigung und Wahrnehmung der Aufgaben ehrenamtlich unterstützen. Weitere Einzelheiten, insbesondere über den Umfang oder die Tiefe der Unterstützung bei der Wahrnehmung und Erledigung der Aufgaben, werden nicht beschrieben. Auch deuten die unterschiedlichen Zustimmungsvorbehalte (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 SuizidPrävG-E, § 15 Abs. 1 SuizidPrävG-E) darauf hin, dass der Fachbeirat kein eigenständiges Organ darstellen soll, sondern durch die Koordinierungsstelle gelenkt wird. Der Fachbeirat ist vor dem Hintergrund der Vielzahl an Akteuren der Suizidprävention weder repräsentativ, noch ist er mit eigenständigen Kompetenzen ausgestattet, die eine Einflussnahme ermöglicht. Andererseits sind mit Implementierung dieses Fachbeirats erhebliche administrative Aufgaben verbunden. Unter Gegenüberstellung des Nutzens eines derartig ausgestatteten Fachbeirats mit den administrativen sowie auch bürokratischen Aufwendungen wird ein Mehrwert für die Errichtung eines solchen Gremiums nicht erkannt. Insbesondere deshalb nicht, da der Koordinierungsstelle durch den Referentenentwurf ohnehin die primäre Aufgabe der umfassenden Vernetzung aller Akteure der Suizidprävention auf horizontaler sowie auf vertikaler Ebene zugewiesen wird.

Im Ergebnis begrüßt die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. (BVAJ) den Referentenentwurf und spricht sich für die Umsetzung ohne Normierung haushalterischer Einschränkungen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Radetzki

1.Vorsitzende